

Freiburg im Breisgau, den 27. Januar 2021

**Inhalt:** Note der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. — Liturgische Instruktion zu Blasiussegen und Aschermittwoch. — Liturgische Hinweise 2/2021. — Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2021. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Personalmeldungen: Im Herrn sind verschieden.

### Heiliger Stuhl

Nr. 1

#### Note der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

*Germanice*

Prot. N. 17/21

#### Note zum Aschermittwoch

##### Austeilung der Asche in der Zeit der Pandemie

Nachdem der Priester das Segensgebet über die Asche gesprochen und sie ohne weitere Begleitworte mit Weihwasser besprengt hat, spricht er einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ oder „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst“.

Dann reinigt der Priester seine Hände, setzt die Maske auf, um Nase und Mund zu bedecken, und legt denjenigen, die zu ihm herantreten, die Asche auf oder nähert sich, wenn es angebracht ist, denjenigen, die an ihrem Platz stehen. Der Priester nimmt die Asche und lässt sie auf das Haupt eines jeden fallen, ohne etwas zu sagen.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 12. Januar 2021.

Robert Card. Sarah  
*Präfekt*

Arthur Roche  
*Erzbischof Sekretär*

### Erzbistum Freiburg

Nr. 2

#### Liturgische Instruktion zu Blasiussegen und Aschermittwoch

Zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht folgender ergänzender Anwendungserlass:

##### I. Blasiussegen

1. Der Blasiussegen wird in der Messfeier bzw. der Wort-Gottes-Feier der ganzen Gemeinde gemeinsam vom Altar aus erteilt.
2. Anschließend daran kann der Einzelblasiussegen gespendet werden. Die Spendeworte („Auf die Fürsprache des heiligen Blasius ...“ bzw. „Der Herr behüte dein Leben ...“) werden nicht wiederholt; der Segen wird schweigend mit den beiden gekreuzten Kerzen und dem Kreuzzeichen vollzogen. Dabei tragen sowohl der Spender als auch der Empfänger eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der staatlichen Vorgaben.

##### II. Aschermittwoch

Auf die „Note zum Aschermittwoch“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 12. Januar 2021 wird aufmerksam gemacht.

Diese ist wie folgt umzusetzen:

1. Die Asche wird in der üblichen Weise gesegnet. Anschließend wird das Deutewort („Bekehrt euch ...“ bzw. „Bedenke, Mensch ...“) einmal vernehmlich für alle gesprochen.

- Die Asche wird den Mitfeiernden schweigend auf das Haupt gestreut bzw. aufgelegt. Dabei tragen sowohl der Spender als auch der Empfänger eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der staatlichen Vorgaben.
- Von der Möglichkeit, mit der Asche ein Kreuz auf die Stirn der Gläubigen zu zeichnen, kann dieses Jahr kein Gebrauch gemacht werden.

Diese Instruktion tritt zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, am Fest Pauli Bekehrung,  
dem 25. Januar 2021



Erzbischof Stephan Burger

*Über den Inhalt dieser Instruktion wurde bereits vorab mit Rundschreiben vom 15. Januar 2021 (Liturgische Hinweise 1/2021) informiert.*

Nr. 3

## Liturgische Hinweise 2/2021

### Maskenpflicht

Bei Gottesdiensten ist von den Gläubigen eine medizinische Maske zu tragen. Dazu zählen OP-Masken, FFP2-Masken und solche vergleichbarer Standards, vgl. § 1i Corona-VO. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist auch eine nicht-medizinische Alltagsmaske zulässig, jüngere Kinder sind von der Maskenpflicht befreit.

Während des liturgischen Dienstes kann die Maske weiterhin abgenommen werden.

### Anzeigepflicht für Gottesdienste

Gottesdienste sind beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, vgl. § 1g Abs. 3 Corona-VO.

Vorrangig sind dabei generelle Absprachen zu treffen. Es empfiehlt sich, den Mitarbeitenden des Ordnungsamtes eine generelle Übersicht der geplanten Gottesdienste zukommen zu lassen, z. B. in der Form der Zusendung des jeweils geltenden Pfarrbriefs. Viele Kirchengemeinden veröffentlichen ihre Gottesdienstordnung auch in den Mitteilungsblättern der politischen Gemeinde. Hier kann bei Versand des Manuskripts zugleich mit der für die Veröffentlichung zuständigen Stelle auch das Ordnungsamt informiert werden.

Wenn keine generellen Absprachen getroffen wurden, sind Gottesdienste, bei denen mehr als 10 Teilnehmende erwartet werden, spätestens zwei Werktage im Vorhinein beim zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.

Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen müssen regelmäßig nicht angezeigt werden, da diese anderen Behörden, insbesondere den Friedhofsämtern, bereits bekannt sind.

Bei der Anzeigepflicht handelt es sich lediglich um eine Bekanntgabe gegenüber der Kommune, nicht um ein Genehmigungsverfahren. Die Regelung soll verhindern, dass Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen nachträglich zu „religiösen Veranstaltungen“ deklariert werden. Reguläre Gottesdienste stehen insofern nicht im Fokus der Regelung.

Die Anzeigepflicht gilt für Gottesdienste, die ab Mittwoch, 27. Januar 2021, stattfinden, vorerst bis zum 14. Februar 2021.

Freiburg im Breisgau, den 25. Januar 2021



Erzbischof Stephan Burger

*Die Liturgischen Hinweise 2/2021 wurden vorab mit Rundschreiben vom 25. Januar 2021 versandt.*

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 4

### Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2021

Bei den Planungen in den Seelsorgeeinheiten bitten wir zu berücksichtigen, dass durch die derzeitige Corona-Pandemie nicht absehbar ist, ob und in welchem Umfang ausländische Priester als Ferienvertreter im Sommer 2021 einreisen können. Derzeit werden von den Deutschen Botschaften keine Visaanträge bearbeitet, für die Bearbeitung eines Visaantrags müssen erfahrungsgemäß etwa drei Monate veranschlagt werden.

Falls die Einreise von Ferienvertretern möglich ist, gelten die folgenden Hinweise:

Seelsorger des Erzbistums Freiburg, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interes-

siert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung 2, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, E-Mail-Account: ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de, den gewünschten Vertretungszeitraum bis spätestens **30. April 2021** mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft erhalten wird. Für jeden Priester im aktiven Dienst, der in einer Seelsorgeeinheit tätig ist, kann die Anstellung eines Ferienvertreters für die Dauer von **bis zu höchstens vier Wochen** genehmigt werden. Die Vermittlung einer Ferienvertretung ist **nur für die Urlaubszeit in den Sommermonaten** möglich.

Wenn im Einzelfall der Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung in den Sommermonaten vorschlägt, ist dies ebenfalls bis spätestens **30. April 2021** mitzuteilen. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, E-Mail-Account, Reisepass-Nr., Datum der Priesterweihe und Heimatdiözese oder Ordensgemeinschaft, bisherige und aktuelle pastorale Tätigkeit des Ferienvertreters, der vorgesehene Zeitraum für die Vertretung sowie, wo der Ferienvertreter Unterkunft erhalten wird.

Eine Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „Letter of good standing“ (d. h. eine Unbedenklichkeitserklärung), der nach Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangt werden muss und vom zuständigen Heimatbischof oder höheren Ordensoberen ausgestellt wird. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen. Hinsichtlich der Einführung des Ferienvertreters gemäß der Präventionsordnung in das institutionelle Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit und hinsichtlich der Verpflichtungserklärung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz werden die Seelsorgeeinheiten, in denen ein Ferienvertreter tätig wird, in einem Schreiben gesondert informiert.

Die Vermittlung einer Ferienvertretung kann vom Erzbischöflichen Ordinariat erst bearbeitet werden, wenn zum Ferienvertreter die unterschriebene Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.

Bei der Tätigkeit als Ferienvertretung handelt es sich um ein **abhängiges Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der deutschen Sozialversicherung, weshalb die Vergütung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht unterliegt. Die **Anstellungsträgerschaft** der Ferienaushilfe liegt – **wie im vergangenen Jahr – bei der Erzdiözese Freiburg**,

die einheitliche Abrechnung und Abwicklung der Ferienvertretung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Für die Dauer der Ferienvertretung erhält die Ferienaushilfe eine Vergütung in Höhe von monatlich brutto 1.300 € zuzüglich für Verpflegung monatlich brutto 300 €.

Die Zahlung eines Zuschusses zu den **Reisekosten zum Tätigkeitsort** erfolgt über eine deutliche Erhöhung der Bruttovergütung, sodass die Fahrt vom Wohnsitz des Ferienvertreters zum Tätigkeitsort mit der Vergütung abgegolten ist.

Die Zahlung der Vergütung einschließlich des Anteils für Verpflegung erfolgt durch das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 7, im Nachhinein, d. h. nach Erbringen der Arbeitsleistung. Zum Bestreiten des Lebensunterhalts für die Dauer der Vertretung wird **ein Vorschuss auf die Vergütung** von der Erzdiözese auf ein Konto der Kirchengemeinde überwiesen werden, der dem Vertreter bar gegen Quittung zur Verfügung gestellt werden kann. Nähere Hinweise – insbesondere auch zur erforderlichen Dokumentation der Auszahlung – erfolgen in einem Anschreiben an die Leiter der betroffenen Seelsorgeeinheiten.

Der Ferienvertreter ist verpflichtet, sich selbst bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** seiner Wahl in Deutschland zur Krankenversicherung anzumelden, sofern er keine eigene, für Deutschland ausreichend deckungsfähige Krankenversicherung nachweisen kann. Hierzu erhält der Ferienvertreter mit der Zusage zur Ferienvertretung entsprechende Unterstützung durch ein Informationsschreiben der Hauptabteilung 2.

Diese Verfahrensweise gilt für ausländische Diözesanpriester und auch für ausländische Ordenspriester, in ähnlicher Form auch für Ferienvertretungen in ausländischen Missionen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

Rückfragen zum Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren richten Sie bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 2, Pastorales Personal, E-Mail-Account: ferienvertretung@ordinariat-freiburg.de.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen sowie Rückfragen zur Zahlbarmachung der Vergütung richten Sie bitte an das Erzbischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung 7, Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht, E-Mail-Account: verwaltung-personal-recht@ordinariat-freiburg.de.

Nr. 5

## Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 19. Februar 2021 (Beginn: 15:00 Uhr) bis 20. Februar 2021 (Ende: 12:00 Uhr) statt. Die Vollversammlung wird in digitaler Form stattfinden. Die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung für den Diözesanrat wird durch einen Livestream gewährleistet. Der Link zur Teilnahme an der Vollversammlung wird auf der Homepage des Diözesanrates <https://www.dioezesanrat-freiburg.de/> veröffentlicht.

### Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
  - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahlen
  - 2.1 Bildung des Wahlvorstandes
  - 2.2 Hinzuwahl von Einzelpersonlichkeiten
  - 2.3 Wahl des Vorstandes
    - 2.3.1 der/des Vorsitzenden
    - 2.3.2 der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2.4 Wahl der Delegierten in den Diözesanpastoralrat
  - 2.5 Wahl der Delegierten in das Zentralkomitee der Katholiken (ZdK)
3. Bildung von Ausschüssen
  - 3.1 Antrag zur Bildung des Ausschusses „Weltkirche und Partnerschaft“

3.2 Antrag zur Bildung des Ausschusses „Politik und Gesellschaft“

3.3 Antrag zur Bildung des Ausschusses „Kirchenentwicklung“

4. Aktuelle Informationen

4.1 Kirchenentwicklung 2030

4.2 Ökumenischer Kirchentag 2021

4.3 Synodaler Weg

5. Anträge

6. Termine

7. Verschiedenes

## Personalmeldungen

Nr. 6

### Im Herrn sind verschieden

25. Dez. 2020: *P. Mihael Rodić SDB*, Zagreb, vormals Vikar in der Kroatischen Katholischen Mission Mittelbaden, † in Zagreb

5. Jan.: Pfarrer i. R. *Paul Dutzi*, Bad Schönborn, † in Bad Schönborn

6. Jan.: Prof. em. Geistl. Rat *Dr. Franz Joseph Enz*, Freiburg, † in Freiburg

23. Jan.: Pfarrer i. R. *Friedrich Trefzger*, Karlsruhe, † in Karlsruhe